

TAGUNGEN

Das Streikrecht in der Demokratie

Auseinandersetzungen zwischen den sozialen Gruppen, so vor allem zwischen „Kapital“ und „Arbeit“, sind natürliche Bestandteile einer nach Gesichtspunkten des Marktes organisierten Gesellschaft, in der Interesse gegen Interesse, Anspruch gegen Anspruch steht. Obwohl die meisten Streitigkeiten zwischen den Arbeitsmarktparteien längst Gegenstand der Rechtsprechung sind, bestehen doch schwerwiegende Konfliktmöglichkeiten, die nicht justizabel, die keiner richterlichen Entscheidung zugänglich sind. In diesem Raum weiten sich Meinungsverschiedenheiten oft zwangsläufig zu Machtkämpfen — Streiks — aus. Daß darauf in einer pluralistischen Gesellschaft, wie sie sich uns in der Massendemokratie darbietet, nicht verzichtet werden kann, kommt in der staatlichen Sanktionierung des Streiksrechts unmißverständlich zum Ausdruck. Im Grund-

gesetz ist die Streikfreiheit im Begriff der Koalitionsfreiheit enthalten, die als Grundrecht unantastbar ist. Der Staat hat damit den Arbeitsmarktparteien zugestanden, Fragen der Arbeitsbedingungen — im weitesten Sinne des Wortes — autonom zu regeln; er selbst enthält sich direkter Interventionen, er verzichtet auf einen Teil seiner Souveränität.

Das schwer zu lösende Problem ist, von welchem Punkt an ein Streik gegen das Recht verstößt, wann er den Bestand der rechtsstaatlichen Ordnung in Frage stellt. Ober dieses heikle Thema diskutierten Juristen und Gewerkschafter auf einer Tagung in Düsseldorf, in deren Mittelpunkt instruktive Referate der Professoren *Oswald, von Nell-Breuning* S. J. und *Carlo Schmid* MdB standen. Daß eine solche Aussprache überhaupt möglich war, ist einem geradezu revolutionären Wandel in der gegenseitigen Einschätzung zuzuschreiben. Vor 1933 wäre eine derartige Zusammenkunft kaum denkbar gewesen und auch heute bedarf es - machen wir uns darüber keine Illusionen - beträchtlicher Aufgeschlossenheit, um am

runden Tisch einen vorurteilslosen Meinungsaustausch oder gar eine echte Zusammenarbeit zum beiderseitigen Nutzen zustande zu bringen. Um so höher ist die Düsseldorfer Veranstaltung und der ihr zugrunde liegende enge Kontakt zwischen nordrheinwestfälischen Richtern und Staatsanwälten auf der einen und Gewerkschaftern auf der anderen Seite zu werten.

Auf dieser Tagung war die prinzipielle Berechtigung des Streiks als Duell zwischen den Arbeitsmarktparteien, als ultima ratio nach Ausschöpfung aller Mittel der Verhandlung nie umstritten. Nell-Breuning nannte den Streik zwar ein Übel, allerdings ein notwendiges, das in einer Klassengesellschaft wie der unseren unvermeidlich sei. Jeder Rechtsstaat müsse den Streik anerkennen, vorausgesetzt daß er ein einwandfreies Ziel habe, einwandfreie Mittel angewendet würden und ein vertretbares Verhältnis zwischen eingesetzten Mitteln und erstrebtem Zweck bestehe. Carlo Schmid ergänzte diese positive Stellungnahme mit dem Hinweis, daß der Streik auch in einer sozialistischen Wirtschaft, sofern sie in einem demokratischen Staat verwirklicht sei, nicht gegenstandslos werde.

Eine Auseinandersetzung zwischen den Arbeitsmarktparteien kann Konsequenzen nur für die unmittelbar Beteiligten haben, ihre Wirkungen können aber auch das Ganze in Mitleidenschaft ziehen und damit die politische Sphäre berühren, obwohl keineswegs versucht wird, die Willensbildung irgendeines Staatsorganes zu beeinflussen. Auf diesem Feld liegt die eigentliche Problematik des Streiks, weil es einfach nicht möglich ist, genau anzugeben, bis zu welcher Grenze alle unangenehmen Folgen für die unbeteiligten Dritten und den Staat in Kauf genommen werden müssen.

Der politische Erzwingungsstreik zur Willensbeugung der staatlichen Organe wurde von Nell-Breuning bedingungslos verworfen — solange der Staat kein Unrechtsstaat ist. Der Generalstreik im Falle des Kapp-Putsches, sei ein ausgesprochenes Politikum gewesen. Es habe sich um einen Kampf gegen einen Usurpator zur Erhaltung der rechtsstaatlichen Ordnung gehandelt. Dabei sei es, so sagte Carlo Schmid, nicht so sehr um das Streikrecht als vielmehr um das staatsbürgerliche Widerstandsrecht gegangen.

Ein politischer Erzwingungsstreik — etwa gegen die Pariser Verträge — dürfe nicht mit dem Demonstrationsstreik verwechselt werden, durch den beispielsweise dem Parlament gezeigt werden soll, wie sehr die Gewerkschaften an einem bestimmten sozial- oder wirtschaftspolitischen Gesetz oder einer Änderung der Sozialverfassung interessiert sind. Es ist selbstverständlich, daß damit ein Druck ausgeübt wird. Das liegt in der Natur der Sache. Dieser: *moralische* Druck ist aber nichts anderes

als das den Gewerkschaften eigentümliche Pressionsmittel, das sich nur graduell von den Methoden der zahlreichen „pressure groups“ unterscheidet, an deren Existenz niemand Anstoß nimmt. Hier von einem unerlaubten politischen Streik zu reden, wäre also zumindest wirklichkeitsfremd und würde einer recht willkürlichen Einschränkung der gewerkschaftlichen Bewegungsfreiheit gleichkommen. Fällt eine Parlamentsentscheidung trotz aller Warnungen zu ihren Ungunsten aus, haben die Gewerkschaften gar keine andere Wahl, als sich damit abzufinden — was sie bisher stets getan haben.

Es war Carlo Schmid, der darauf aufmerksam machte, daß dann immer noch die Möglichkeit besteht, im Tarifvertrag zu regeln, was der Gesetzgeber verweigert hat. In solchen Fällen sei dann auch ein Streik gegen die Arbeitgeber erlaubt. Dieser Gedankengang mag schockieren, er hat aber nichts Außergewöhnliches an sich. Das Beispiel der amerikanischen Tarifverträge zeigt, daß dieser Weg sehr wohl mit Erfolg und ohne Gefahr für die rechts-“ staatliche Ordnung zu beschreiten ist. In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, ob die Gewerkschaften sich gegen eine ungebührliche wirtschaftliche Belastung der Arbeitnehmer durch die Aufrüstung zur Wehr setzen können. Carlo Schmid hat diese Frage — ohne auf Widerspruch zu stoßen — bejaht. Es besteht keine Veranlassung, an der Berechtigung von Maßnahmen — und seien es Streiks — gegen die Arbeitgeber zu zweifeln, die sich gegen das Absinken der Lebenshaltung richten, auch wenn dies auf die Wiederbewaffnung zurückzuführen ist. Das hat mit einer politischen Pression nicht das geringste zu tun, wenn auch zugegeben ist, daß ein solcher Streik dem umstrittenen Feld der Auseinandersetzungen zwischen zwei gesellschaftlichen Gruppen untereinander mit spürbaren Folgen für das Ganze zuzurechnen ist.

Die Düsseldorfer Tagung hat gezeigt, daß die Richter und Staatsanwälte, vor einem schlechterdings unlösbaren Dilemma stehen, wenn sie einen ihnen vorgelegten Streitgegenstand gerade aus diesem Gebiet zur Entscheidung bringen müssen. Es ist aber auch klar geworden, daß die Gewerkschaften die Ausrufung eines Streiks wirklich, als ultima ratio betrachten und sich ihrer Verantwortung sowohl dem einzelnen Arbeitnehmer als auch der Gesamtheit gegenüber wohl bewußt sind. Schließlich ist zutage getreten, daß man sich hüten muß, das komplexe Problem des Streikrechts in einen gesetzlichen Rahmen zu pressen. Die vielen Schwierigkeiten aufgewiesen und das gegenseitige Verstehen von Juristen und Gewerkschaftern vertieft zu haben, ist der große Gewinn dieser Veranstaltung gewesen.

Richard Becker